

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Nr. 19.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Regelung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 529. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Urhebungen, Modellen und Erzeugnissen auf der Chemisch-physikalischen Ausstellung für Genußmittel, Gewerbe und Kunstgewerbe in Stuttgart. S. 530.

(Nr. 3750.) Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 5. März 1910.

Auf Grund des § 29 (2. Absatz) des Gesetzes über die Kriegsteilnahme vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) sowie des § 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) hat der Bundesrat beschlossen:

Der Militärtarif für Eisenbahnen wird wie folgt geändert:

Abschnitt I.

1. Die Tarifnummer 2^o erhält folgenden Zusatz:
„sowie Zöglinge der Lustschifferschule in Friedrichshafen,“
2. Ziffer (1) der „Besonderen Bestimmungen“ erhält folgenden Zusatz:
„Der Ausweis für die Zöglinge der Lustschifferschule wird vom Leiter der Schule ausgestellt.“
3. Ziffer (11) der „Besonderen Bestimmungen“ erhält folgenden Zusatz:
„Bei den unter Nr. 2“ genannten Zöglingen der Lustschifferschule tritt an Stelle des Urlaubspasses ein besonderer, vom Leiter der Schule ausgestellter Ausweis.“

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 5. März 1910.

Der Reichskanzler.
von Bethmann-Hollweg.